

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Themen der Woche:

Stallklima und Fütterung für die Fußballengesundheit von Bedeutung

Als wichtiger Indikator für die Beurteilung der Haltungsbedingungen von Geflügel wird häufig das Auftreten von Fußballenentzündungen herangezogen. Im Mittelpunkt der Forschung steht, neben züchterischen Ansätzen und Verbesserungen bei der Haltung von Mastgeflügel, vor allem die Fütterung. Hierbei wurde in einer Studie von Prof. Kamphues von der Tierärztlichen Hochschule Hannover für das Auftreten von Problemen die Einstreu-feuchte als zentrale Ursache identifiziert. Die Einstreu-feuchte wird vor allem von der Kot-feuchte, der Luftfeuchtigkeit und dem Luftaustausch im Stall bestimmt. Durch den Austausch von natürlicherweise kaliumreichem Sojaschrot gegen z. B. Rapsschrot kann auf die Verminderung des Wassereintrags über den Kot Einfluss genommen werden, da geringere Kaliumgehalte in der Futtermittelration einer unnatürlich erhöhten Wasseraufnahme der Tiere entgegenwirken. Die gleichzeitige Verminderung der Wirkung von löslichen „Nicht-Stärke-Polysacchariden“ (NSP, z.B. Pektin oder Pentosan), die durch ihre Quellfähigkeit an der Erhöhung des Wassergehaltes im Kot beteiligt sind, zielt in die gleiche Richtung.

Weitere Details finden Sie unter folgendem Link:
http://www.wing-vechta.de/themen/fussballengesundheit/zur_bedeutung_von_fuetterung_und_haltung_fuer_die_fuehlerengesundheit_beim_mastgefluegel.html

H5N8: Stallpflicht wird gelockert

Der Sperrbezirk rund um die betroffenen Geflügelhaltungen in Anklam (Mecklenburg-Vorpommern) wurde diese Woche aufgehoben. Vorausgesetzt, dass keine weiteren Nachweise des Geflügelpestvirus erfolgen, kann das verbleibende Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 Kilometern um die Ausbruchsbetriebe frühestens 30 Tage nach dem letzten Geflügelpestausbuch und damit am 25.02.2015 aufgehoben werden. Die Aufstallungspflicht bleibt dadurch mindestens bis zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes und für Risikogebiete bis auf Weiteres bestehen.

In Sachsen-Anhalt prüfen die Landkreise und kreisfreien Städte derzeit, ob die Stallpflicht nur noch in Vogelschutzgebieten plus eines 10-Kilometer-Radius notwendig ist. Einige Landkreise hatten die Stallpflicht für den gesamten Landkreis angeordnet. Sollte es in der nächsten Zeit keine weiteren Vogelgrippe-Fälle in Sachsen-Anhalt geben, plant das Landesministerium, die Stallpflicht Anfang März ganz aufzuheben.

In Niedersachsen hat das Landesministerium mit Runderlass die betroffenen Landkreise gebeten, die Aufstallungspflicht zu lockern.

Auch in den Niederlanden war die Vogelgrippe ausgebrochen und dort herrschen exakt die gleichen Risikobedingungen wie in Niedersachsen. Trotzdem hatte die dortige Regierung wohl aus marktwirtschaftlichen Gründen entschieden, die Aufstallungspflicht bereits zum 08.02.2015 aufzuheben. Das gleiche hat Belgien für den 19.02.2015 angekündigt.

Geflügelfleischproduktion auf Höchststand

Einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes nach nahm die Geflügelfleischerzeugung, dem langfristigen Trend folgend, auch im Jahr 2014 zu. Gegenüber dem Vorjahr stieg die produzierte Menge an Geflügelfleisch um 4,8 % auf gut 1,5 Mio. t. Der größte Anteil an der Geflügelfleischproduktion entfiel auf Jungmasthühnerfleisch (971.700 t); hier lag der Produktionszuwachs bei 6,7 %. An Truthuhnfleisch wurden insgesamt 465.200 t erzielt (+1,6 %). Nur die Produktion von Entenfleisch blieb mit rund 100 Tonnen weniger knapp unter dem Niveau des Vorjahres. Regional gesehen konzentrieren sich die Geflügelschlachtungen auf Niedersachsen (901.300 t) und Bayern (174.100 t). Die Geflügelfleischerzeugung insgesamt steuerte im vergangenen Jahr 18,7 % zur Gesamtfleischerzeugung bei, das entspricht einem Zuwachs von 0,7 Prozentpunkten.

Umsetzung der Mindestlohnregelung ist mittelstandsfeindliche Politik

„Die Umsetzung des Mindestlohns ist eine mittelstandsfeindliche Politik, die uns Bauernfamilien massiv schadet und im Wettbewerb benachteiligt.“ Mit dieser Feststellung erneuerte der DBV-Präsident, Joachim Rukwied, seine Kritik an der Mindestlohnregelung. Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentendegesetz verpflichten zu umfangreichen und praxisfremden Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales müssen während der Laufzeit des Mindestlohnvertrages darüber hinaus für alle Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und sogar für mitarbeitende Familienangehörige diese zusätzlichen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden. Rukwied forderte das Ministerium auf, die Rechtsauffassung zu überprüfen, da es nicht richtig sein könne, dass dies nun auch für langjährig beschäftigte Mitarbeiter gelte.